

Tit. 1.1 RdSchr. 08a

Gemeinsames Rundschreiben betr. Einnahmen zum Lebensunterhalt

Tit. 1 –

Titel: Gemeinsames Rundschreiben betr. Einnahmen zum Lebensunterhalt

Normgeber: Bund

Redaktionelle Abkürzung: RdSchr. 08a

Gliederungs-Nr.: [keine Angabe]

Normtyp: Rundschreiben

Tit. 1.1 RdSchr. 08a – Begriff "Einnahmen zum Lebensunterhalt" ⁽¹⁾

(1) Red. Anm.:

Außer Kraft am 1. Januar 2013 durch das Rundschreiben vom 6. Juni 2013

(1) Den Einnahmen zum Lebensunterhalt kommt rechtliche Bedeutung zu bei der Prüfung, ob Befreiungsmöglichkeiten im Sinne der §§ 55 , 62 SGB V bzw. § 40 Abs. 3 Satz 5 SGB XI bestehen.

(2) Zu den Einnahmen zum Lebensunterhalt gehören alle Einnahmen, die zur Bestreitung des Lebensunterhalts bestimmt sind und zwar ohne Rücksicht auf ihre steuerliche Behandlung, soweit sie gegenwärtig zur Verfügung stehen (BSG vom 24. 7. 1985 - 8 RK 36/84 -, USK 85245).

(3) Hierzu zählen grds. alle einmaligen oder wiederkehrenden Bezüge sowie geldwerte Zuwendungen, wie z. B. Abfindungen, Arbeitsentgelt, Arbeitseinkommen sowie Einkünfte, die ein Unternehmer aus seinem Geschäftsbetrieb zur Bestreitung des Lebensunterhalts für sich und seine Familie erzielt oder entnimmt, Einnahmen aus Kapitalvermögen, der Bruttobetrag der Renten und Versorgungsbezüge sowie Hilfen zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII . Zu den Einnahmen zum Lebensunterhalt zählen auch die Leistungen der Träger der Grundsicherung für Arbeitssuchende.

(4) Als Einnahmen zum Lebensunterhalt bleiben die durch Gesetz, Rechtsprechung oder entsprechende Rechtsauslegung benannten zweckgebundenen Zuwendungen, z. B. zur Abdeckung eines Mehrbedarfs wie Pflegegeld, Blindenzulage oder Kindergeld unberücksichtigt.

(5) Zur besseren Unterscheidung und Einordnung werden in diesem Rundschreiben die im Einkommenssteuerrecht definierten Einkommensbegriffe verwendet.